

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 28 (2023) 1

2023 – 87 S.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58477>



Empfohlene Zitation:

Navin Mienert: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2022 – Teil I: Staatenberichte, In: MenschenRechtsMagazin 28 (2023) 1, S. 50–73.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58789>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2022 – Teil I: Staatenberichte

Navin Mienert

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahre 2022
- III. Staatenberichtsverfahren

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen fort.¹

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen wacht als Quasi-Justizorgan über die Einhaltung der Normen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte² (im Folgenden Zivilpakt). Der Zivilpakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen. Er verbürgt die Menschenrechte der ersten Generation. Mit der 35. Ratifikation trat er am 23. März 1976 in Kraft. Die Umsetzung und Einhaltung der Normen sind zum Großteil den Staaten selbst überlassen. Als Vertragsüberwachungsorgan wurde gemäß Art. 28 Abs. 1 der Menschenrechtsausschuss (im Folgenden Ausschuss) eingerichtet. Er setzt sich aus 18 unabhängigen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen gemäß Art. 28 Abs. 2 Staatsangehörige der Vertragsstaaten sein; zudem soll es sich bei den Mitgliedern um Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen handeln, die über

anerkannte Sachkompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen. Sie werden gemäß Art. 28 Abs. 3 in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig und werden durch die Vertragsstaaten für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Bei den Wahlen der Ausschussmitglieder ist gemäß Art. 31 Abs. 1 auf eine gerechte geografische Verteilung der Herkunftsstaaten zu achten; es sollen unterschiedliche Kulturformen und Rechtssysteme vertreten sein.

Der Ausschuss ist mit drei Verfahrensarten betraut: dem obligatorischen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, dem fakultativen Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41 (von dem bislang noch kein Gebrauch gemacht wurde³) und dem Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt⁴ (im Folgenden FP I) geregelt ist. Ergänzend zu den Verfahren gibt der Ausschuss regelmäßig Empfehlungen zur Auslegung und Konkretisierung der im Zivilpakt verbürgten Rechte in Form von Allgemeinen Bemerkungen (*General Comments*). Diese richten sich an alle Vertragsstaaten. Sie sollen bei der Interpretation und Umsetzung einzelner Normen behilflich sein und können zugleich als Bewertungsmaßstab durch den Ausschuss herangezogen werden.⁵ Bisher

1 Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2021: *Theresa Lanzl*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2021 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2022, S. 27–40.

2 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

3 Stand: Januar 2023, vgl. <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx#interstate> (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

4 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

5 Siehe dazu *David Roth-Isigkeit*, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtsentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196–210.

hat der Ausschuss 37⁶ Allgemeine Bemerkungen auf Grundlage von Art. 40 Abs. 4 verabschiedet.

Die Sitzungen des Ausschusses finden gemäß Regel 2 Nr. 1 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses⁷ drei Mal pro Jahr statt. Mit der 134. Sitzung vom 28. Februar bis 25. März fand nach beinahe zwei Jahren von aufgrund der Covid-19-Pandemie rein online oder hybrid abgehaltenen Sitzungen die erste wieder umfassend in Präsenz abgehaltene Sitzung in Genf statt.⁸ Auch die 135. Sitzung vom 27. Juni bis 27. Juli sowie die 136. Sitzung vom 10. Oktober bis 4. November wurden wieder in Präsenz in Genf durchgeführt.

II. Allgemeines aus dem Jahre 2022

1. Ratifizierungen im Jahr 2022

Im Jahr 2022 sind dem Zivilpakt keine weiteren Staaten beigetreten, so dass der Pakt weiterhin in 173 Staaten⁹ gilt. Das FP I wurde 2022 von Marokko ratifiziert, wodurch Individualbeschwerden nach dem FP I nunmehr gegen 117 Vertragsstaaten¹⁰ eingelegt werden können. Dem 2. Fakultativprotokoll

(im Folgenden FP II)¹¹ vom 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, ist im Jahr 2022 Kasachstan beigetreten. Dieses gilt somit in 90 Vertragsstaaten.¹²

2. Sitzungen im Jahr 2022

Mit der Eröffnung seiner 134. Sitzung erklärte der Ausschuss seine fortlaufende Unterstützung zum Reformprozess für die Verbesserung der Arbeitsweise der VN-Vertragsorgane.¹³ Es wurde zudem hervorgehoben, dass der Ausschuss unter den VN-Vertragsorganen einzuordnen ist, die sich besonders offen für Vorschläge im Reformprozess gezeigt haben, wie beispielsweise für die Einführung des gemeinsamen Berichtskalenders, der die Staatenberichtsverfahren vor den einzelnen Vertragsausschüssen koordiniert.¹⁴

Ein prägendes Thema der 135. Sitzung war der Rückstand des Ausschusses von mehr als 1 000 Mitteilungen.¹⁵ Es wurde die Sorge geäußert, dass der Rückstand die Fähigkeit des Ausschusses, sein Mandat zu erfüllen, gefährden könne.¹⁶ Damit das Vertrauen der Staaten und Rechteinhaber in die Effizienz der Verbesserung der Kommunikation gestärkt werden könne, wurde die Hoffnung kundgetan, dass das Sekretariat

6 Stand: Januar 2023, vgl. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11 (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

7 Für das Jahr 2022 einschlägige Verfahrensordnung: Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 4. Januar 2021, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.12. (im Folgenden VerfO).

8 Press release, Human Rights Committee Opens One Hundred and Thirty-Fourth Session, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/02/human-right-committee-opens-one-hundred-and-thirty-fourth-session> (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

9 Stand: Januar 2023, vgl. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

10 Stand: Januar 2023, vgl. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

11 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

12 Stand: Januar 2023, vgl. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-12&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

13 Siehe hierzu grundlegend *Helmut Volger*, Die Stärkung der Vertragsorgane im UN-Menschenrechtssystem, in: MRM 2015, S. 107–116.

14 Press release (Fn. 8).

15 Press release, Human Rights Committee Opens One-Hundred and Thirty-Fifth Session, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/06/human-rights-committee-opens-one-hundred-and-thirty-fifth-session> (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

16 Ibid.

auf vorgebrachte Vorschläge eingehen werde.¹⁷ Die Ausschussvorsitzende bestätigte, dass der Rückstand im Rahmen des Treffens der Vorsitzenden der Vertragsorgane im Juni 2022 thematisiert wurde.¹⁸

Der Ausschuss nahm im Laufe seiner 135. Sitzung auch die von den Vertragsstaaten auf dem gemeinsamen 12. informellen Treffen, an dem nach einer Verzögerung von zwei Jahren durch die Covid-19-Pandemie über 60 Vertragsstaaten teilnahmen, zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung und Unterstützung ermutigt zur Kenntnis.¹⁹

Der Ausschuss eröffnete seine 136. Sitzung am 20. Welttag gegen die Todesstrafe und vermerkte einen positiven Trend zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe, in dem sich auch der Einfluss der allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben²⁰ sowie der Empfehlungen und Rechtsprechung des Ausschusses bemerkbar machen würden.²¹

Mit dem Ende der 136. Sitzung verabschiedete sich die Ausschussvorsitzende Photini Pazartzis (Griechenland), die nach acht Jahren zusammen mit sechs weiteren Ausschussmitgliedern zum Ende des Jahres 2022 aus dem Ausschuss ausschied.²²

17 Ibid.

18 Ibid.

19 Press release, Human Rights Committee Concludes One Hundred and Thirty-fifth Session, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/07/human-rights-committee-concludes-one-hundred-and-thirty-fifth-session-after> (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

20 General Comment No. 36, Article 6: Right to life, UN-Dok. CCPR/C/GC/36 vom 3. September 2019.

21 Press release, Human Rights Committee Opens One Hundred and Thirty-Sixth Session, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/10/human-right-committee-opens-one-hundred-and-thirty-sixth-session> (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

22 Press release, Human Rights Committee concludes one hundred and thirty-sixth session, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/news/2022/11/human-rights-committee-concludes-one-hundred-and-thirty-sixth-session-after-adopting> (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. A ein Jahr nach Inkrafttreten des Zivilpakts dem Ausschuss einen Erstbericht (*Initial Report*) vorzulegen und im Folgenden gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. B nach Aufforderung durch den Ausschuss periodische Folgeberichte (*Periodic Reports*) einzureichen. Im Staatenbericht wird dargelegt, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten zur Gewährleistung der Rechte des Zivilpaktes getroffen haben.²³ Im Rahmen eines vereinfachten Berichtsverfahrens²⁴ erhält der Vertragsstaat zudem eine Liste mit relevanten Themen (*List of Issues Prior to Reporting – LOIPR*). Daraus ergibt sich zum einen eine Leitlinie zum Verfassen ihres Berichts, zum anderen sind die Staaten dann von der zusätzlichen Einreichung einer schriftlichen Antwort in Bezug auf die Themenliste befreit. Sodann erstellt eine Task Force aus drei bis fünf Ausschussmitgliedern eine Liste an Fragen zu Problemen (*List of Issues*), die – am besten schriftlich – zu Beginn der Sitzung beantwortet werden sollen. Im Anschluss beginnt die Erörterung im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit den Delegierten des betreffenden Staates. Die Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen (*Concluding Observations*) zusammen. Am Ende seiner Abschließenden Bemerkungen stellt der Ausschuss einige Punkte heraus und fordert den Staat nach Regel 75 Nr. 1 VerfO dazu auf, über Fortschritte in diesem Bereich nunmehr innerhalb von drei Jahren²⁵ zu berichten (sog. Follow-up-Verfahren). Für die Auswertung ist ein Sonderberichterstatter zuständig.

23 Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: Consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 vom 26. Februar 2001; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Auflage 2016, S. 369–371, Rn. 857–868.

24 Siehe im Detail: UN-Dok. CCPR/C/99/4 vom 29. September 2010.

25 UN-Dok. CCPR/C/161 vom 23. Dezember 2021, Nr. 7.

2. Thematische Schwerpunkte

Im Beobachtungszeitraum wurden wie gewöhnlich einige der Berichte verspätet eingereicht. Explizit erwähnt hat der Ausschuss dies bei zwei Staaten.²⁶ Bei Nichtvorlage hat der Menschenrechtsausschuss nach Regel 71 VerFO die Kompetenz, die Situation selbstständig ohne Vorlage eines Erst- oder Folgeberichts zu untersuchen, was er im Beobachtungszeitraum jedoch nicht in Anspruch nehmen musste. Allerdings hat der Ausschuss sein Bedauern ausgedrückt, dass die Russische Föderation und Nicaragua sich nicht am konstruktiven Dialog mit ihm beteiligt hätten. Er hat sie in diesem Kontext daran erinnert, dass die Verpflichtung nach Art. 40 des Zivilpaktes, Berichte vorzulegen, die Erwartung mit sich bringt, dass die Vertreter der Vertragsstaaten bei den Sitzungen des Ausschusses anwesend sind, wenn ihre Berichte geprüft werden.

Die Corona-Pandemie wirkte sich weiterhin thematisch auf die Staatenberichte im Beobachtungszeitraum aus. So thematisierte der Ausschuss in fünf Staatenberichtsverfahren ausführlich die in Reaktion auf die Covid-19-Pandemie verhängten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.²⁷ Zudem attestierte der Ausschuss, dass sich die Menschenrechtsslage von vulnerablen Gruppen, darunter Frauen²⁸, Kinder²⁹, Migrant:innen³⁰ und Personen in Haftanstalten³¹, seit Ausbruch der Pandemie verschlechtert habe. Vielerorts habe die Pandemie zudem negative Effekte auf die Umsetzung bestimmter Paktrechte, wie das Recht auf Privatsphäre³², die Bewegungs-

freiheit³³, die Meinungsäußerungsfreiheit³⁴ oder die Versammlungsfreiheit³⁵ gehabt.

Zahlreiche internationale Dokumente wurden von den einzelnen Vertragsstaaten ratifiziert oder traten für diese in Kraft: Das FP II³⁶; das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁷; das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³⁸; das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁹; das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend eines Mitteilungsverfahrens⁴⁰; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴¹; das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴²; das Übereinkommen über

26 Luxemburg, Nicaragua.

27 Kambodscha, Israel, Georgien, Kirgisistan, Irland.

28 Äthiopien, Kirgisistan, Philippinen, Russische Föderation, Irland.

29 Äthiopien, Philippinen.

30 Katar, Russische Föderation, Irland.

31 Kambodscha, Kirgisistan, Philippinen.

32 Hongkong.

33 Georgien.

34 Kambodscha.

35 Hongkong, Macau, Irland.

36 Fn. 11; Nicaragua.

37 Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, UN-Dok. A/RES/57/199 vom 18. Dezember 2002; Nicaragua, Luxemburg.

38 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, UN-Dok. A/RES/54/263 vom 25. Mai 2000; Luxemburg, Äthiopien.

39 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, UN-Dok. A/RES/54/263 vom 25. Mai 2000; Luxemburg, Äthiopien.

40 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, UN-Dok. A/RES/66/138 vom 27. Januar 2012; Irland.

41 Convention on the Rights of Persons with Disabilities, UN-Dok. A/RES/61/106 vom 13. Dezember 2006; Luxemburg, Kirgisistan, Irland.

42 Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, UN-Dok. A/RES/61/106 vom 13. Dezember 2006; Georgien.

die Rechtsstellung von Staatenlosen⁴³; das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁴⁴; das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴⁵; das Übereinkommen (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern⁴⁶; das Übereinkommen der Afrikanischen Union zum Schutz und zur Unterstützung von Binnenvertriebenen in Afrika (Kampala-Konvention)⁴⁷; das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika⁴⁸ und das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.⁴⁹

Im Rahmen der Punkte, die Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden, ließen

43 Convention relating to the Status of Stateless Persons vom 28. September 1954, UNTS Bd. 360, S. 117; BGBl. 1976 II, S. 473; Nicaragua.

44 Convention on the Reduction of Statelessness vom 30. August 1961, UNTS Bd. 989, S. 175; BGBl. 1977 II, S. 597; Luxemburg, Philippinen, Nicaragua.

45 International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, UN-Dok. A/RES/61/177 vom 20. Dezember 2006; Luxemburg.

46 Convention (No. 169) concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries of the International Labor Organization vom 27. Juni 1989, UNTS Bd. 1650, S. 383; BGBl. 2021 II, S. 494; Nicaragua.

47 African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa (Kampala Convention) vom 23. Oktober 2009, abrufbar unter https://au.int/sites/default/files/treaties/36846-treaty-kampala_convention.pdf (zuletzt besucht am 30. Januar 2023); Äthiopien.

48 African Union Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa vom 11. Juli 2003, abrufbar unter https://au.int/sites/default/files/treaties/37077-treaty-charter_on_rights_of_women_in_africa.pdf (zuletzt besucht am 30. Januar 2023); Äthiopien.

49 Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, Council of Europe Treaty Series No. 210 vom 11. Mai 2011; Georgien, Luxemburg.

sich zudem einige Schwerpunkte erkennen. Fälle von Gewalt gegen Frauen, insbesondere ein Anstieg an Fällen häuslicher Gewalt, wurden in mehreren Staaten kritisiert.⁵⁰ Auch starke Einschränkungen der Meinungs- sowie der Versammlungsfreiheit wurden in einigen Staaten mit Besorgnis beobachtet.⁵¹ Vielerorts wurden ferner die Bedingungen in Hafteinrichtungen⁵² und die Situation von Arbeitsmigrant:innen⁵³ thematisiert. Einen Schwerpunkt bildeten zudem rechtsstaatliche Versäumnisse. So wurde die Bekämpfung der Korruption⁵⁴, die Unabhängigkeit der Justiz⁵⁵ sowie die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahlen⁵⁶ gefordert.

3. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im Berichtszeitraum 2022 setzte sich der Menschenrechtsausschuss während seiner drei Sitzungen mit der Menschenrechtslage in 17 Vertragsstaaten auseinander. Zum Schwerpunkt der folgenden Zusammenfassung wurden jene Punkte der Abschließenden Bemerkungen gemacht, die der Ausschuss auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gewählt hat.

- 134. Sitzung -

Die 134. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 28. Februar bis 25. März in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Bolivien, Kambodscha, Irak, Israel und Katar.

50 Bolivien, Uruguay, Äthiopien.

51 Kambodscha, Luxemburg, Äthiopien, Kirgistan, Philippinen, Russische Föderation, Hongkong, Macau.

52 Uruguay, Philippinen.

53 Katar, Macau.

54 Kambodscha, Georgien.

55 Bolivien, Uruguay, Nicaragua.

56 Kambodscha, Katar, Georgien, Nicaragua.

Bolivien

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁵⁷ zu Boliviens viertem Bericht⁵⁸ begrüßt der Ausschuss die Verabschiedung legislativer und institutioneller Maßnahmen auf nationaler Ebene, darunter das standardisierte Protokoll für die fachliche Betreuung von Opfern von Menschenhandel und Menschenschmuggel sowie eine Verordnung über die Einrichtung des Plurinationalen Dienstes für Frauen und für die Abschaffung des Patriarchats. Positiv vermerkt der Ausschuss zudem gesetzliche Initiativen zu der Wahrheitskommission, dem Ombudsmann, der Thematik der Geschlechtsidentität, der Verringerung der Arbeitsbelastung im Strafjustizsystem sowie dem Kinder- und Jugendgesetzbuch. Darüber hinaus würdigt der Ausschuss die Einrichtung der Dekade für die afrobolivianische Bevölkerung sowie Gesetzesvorhaben zum Plurinationalen Dienst für Opferhilfe und der Plurinationalen Pflichtverteidigerstelle.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 15, 21 und 27.

Der Ausschuss zeigt sich beunruhigt über die weite Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Er fordert daher den Vertragsstaat in Punkt 15 dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die finanziellen, technischen und personellen Mittel für die Verhütung dieser Gewalt, den Schutz der Frauen, die Bestrafung der Täter und die Wiedergutmachung für die Opfer bereitzustellen. Zudem müsse sichergestellt werden, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch trans Frauen schützen und dass Opfern landesweit unverzüglich angemessene Unterstützung und Schutz gewährt werde. Daher fordert der Ausschuss die Erleichterung und Förderung der Einreichung von Beschwerden durch die Opfer und die Gewährleistung, dass alle Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen unverzüglich, gründ-

lich und unparteiisch untersucht werden, sowie die Vermeidung einer erneuten Viktimisierung der Opfer während der Ermittlungen. Schließlich appelliert er an den Vertragsstaat, so bald wie möglich die Definitionen von Vergewaltigung und Unzucht mit Minderjährigen zu ändern, um sie mit den einschlägigen internationalen Standards in Einklang zu bringen.⁵⁹

In Punkt 21 äußert der Ausschuss seine Besorgnis über Berichte, wonach Menschenhandel und Zwangsarbeit weiterhin verbreitet blieben und die Verurteilungen im Verhältnis zu den Beschwerden sehr gering seien. Er fordert den Vertragsstaat deshalb dazu auf, seine Bemühungen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels und der Zwangsarbeit zu intensivieren und sicherzustellen, dass Fälle unverzüglich, gründlich und unparteiisch untersucht, angemessen bestraft sowie umfassende Wiedergutmachungen geleistet werden. Des Weiteren müssten Präventions- und Sensibilisierungskampagnen, insbesondere auch für die zuständigen staatlichen Mitarbeiter, fortgesetzt und verstärkt sowie ausreichende finanzielle, technische und personelle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssten die Bemühungen, die Opfer zu identifizieren und ihnen angemessenen Schutz und Hilfe zu gewähren, verdoppelt werden. Zuallerletzt fordert der Ausschuss, die Annahme der neuen plurinationalen Politik und des neuen multisektoralen Plans zur Bekämpfung des Menschenhandels und des Menschenschmuggels zu beschleunigen.⁶⁰

Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen des Vertragsstaates das Justizsystem zu reformieren, zeigt sich allerdings in Punkt 27 weiterhin besorgt über dessen Zustand, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz. Er fordert daher die Bemühungen zur Gewährleistung der vollen Autonomie, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richter:innen und Staatsanwält:innen und zur Sicherstellung, dass

57 UN-Dok. CCPR/C/BOL/CO/4 vom 22. März 2022.

58 UN-Dok. CCPR/C/BOL/4 vom 13. Dezember 2018.

59 Violence against women, Nr. 14, 15.

60 Trafficking in persons and forced labour, Nr. 20, 21.

diese ihre Aufgaben frei von Druck und Einmischung jeglicher Art wahrnehmen können, zu verdoppeln sowie den Reformprozess zu beschleunigen. Dementsprechend müssten einerseits sofortige und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und angemessenen Bestrafung von Korruptionshandlungen ergriffen und andererseits die Auswahl-, Beurteilungs-, Disziplinar- sowie Entlassungsverfahren reformiert werden, sodass sie von einer unabhängigen Stelle in transparenter Weise auf der Grundlage öffentlicher und objektiver Kriterien durchgeführt würden. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die Justiz im ganzen Land, auch in den ländlichen Gebieten, funktioniere und die Plurinationale Pflichtverteidigerstelle über ausreichende finanzielle, technische und personelle Mittel verfüge, um ihre Arbeit im ganzen Land rechtzeitig und angemessen ausführen zu können.⁶¹

Kambodscha

Auf Grundlage des dritten Staatenberichts Kambodschas⁶² erließ der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen.⁶³ Er hebt darin einige legislative und exekutive Maßnahmen positiv hervor, wie beispielsweise das Gesetz über die Jugendgerichtsbarkeit sowie den zugehörigen strategischen und operativen Plan. Zudem würdigt er eine Verordnung zu Jugendrehabilitationszentren. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss den dritten nationalen Aktionsplan zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und die Einrichtung des Nationalen Ausschusses gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Ferner nimmt er den nationalen Strategieplan zur Sicherstellung, dass jede Person über eine legale Identität verfügt, positiv zur Kenntnis.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 9, 35 und 39 gewählt.

Der Ausschuss drückt in Punkt 9 seine Besorgnis über das Ausbleiben der Durchsetzung effektiver Antikorruptionsmaßnahmen aus. Demnach solle der Vertragsstaat seine Anstrengungen zur Verhinderung und Beseitigung von Korruption und Straflosigkeit auf allen Ebenen verstärken. Korruptionsfälle müssten unabhängig und gründlich untersucht, die Verantwortlichen ordnungsgemäß vor Gericht gestellt und angemessen bestraft sowie die Opfer vollständig entschädigt werden. Zudem solle der Vertragsstaat einen angemessenen Schutz von Informanten, Zeugen und Opfern von Korruption gewährleisten.

In Punkt 35 bekräftigt der Ausschuss seine frühere Empfehlung zum Recht auf freie Meinungsäußerung und fordert den Vertragsstaat auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung im Einklang mit Art. 19 des Zivilpakts und der allgemeinen Bemerkung Nr. 34 des Ausschusses zum Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung⁶⁴ frei ausüben kann. Dem folgend fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dazu auf, die strafrechtliche Verfolgung sowie weitere Schikanen und Einschüchterungsversuche gegen Journalist:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen und andere Akteur:innen der Zivilgesellschaft zu unterbinden. Darüber hinaus ermahnt der Ausschuss den Vertragsstaat, seine einschlägigen Gesetze auf eine Vereinbarkeit mit Art. 19 des Zivilpakts hin zu überprüfen, wie beispielsweise den Straftatbestand der Verleumdung, das Pressegesetz oder auch Gesetzesentwürfe zur Cyberkriminalität und zum Zugang zu Informationen.⁶⁵

Schließlich zeigt sich der Ausschuss beunruhigt hinsichtlich der Situation der politischen Partizipation im Vertragsstaat und fordert ihn auf, seine Wahlvorschriften und -praktiken in Einklang mit den Vorgaben des Zivilpaktes, insbesondere Art. 25, zu

61 Administration of justice, Nr. 26, 27.

62 UN-Dok. CCPR/C/KHM/3 vom 2. April 2019.

63 UN-Dok. CCPR/C/KHM/CO/3 vom 22. und 23. März 2022.

64 General Comment No. 34, Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12. September 2011.

65 Freedom of expression, Nr. 34, 35.

bringen. Dafür müsse er alle willkürlichen Verhaftungen von Mitgliedern und Anhängern von Oppositionsparteien sowie alle Akte der Belästigung, Einschüchterung und Gewalt, inklusive willkürlich eingeleiteter Verfahren, gegen sie beenden und alle Vorwürfe in diese Richtung gründlich und unabhängig untersuchen lassen. Zudem müsse die uneingeschränkte Wahrnehmung des Wahlrechts und die Gewährleistung eines gleichberechtigten, freien und transparenten Wahlkampfes sowie einer pluralistischen politischen Debatte, unter anderem durch die Erleichterung friedlicher Demonstrationen und Versammlungen, sichergestellt werden. Dementsprechend solle der Vertragsstaat die Justiz- und Wahlmechanismen zur Gewährleistung eines fairen Wahlprozesses stärken.⁶⁶

Irak

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen⁶⁷ zum sechsten Staatenberichts des Irak⁶⁸ mehrere legislative und institutionelle Maßnahmen wie unter anderem die Verabschiedung des nationalen Menschenrechtsplans für 2021–2025, die Einrichtung eines ständigen Ausschusses zur Untersuchung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene und anderen schwerwiegenden Straftaten sowie eines nationalen Mechanismus zur Überwachung der Umsetzung internationaler Empfehlungen. Zudem begrüßt er gesetzliche Initiativen zu überlebenden Jesidinnen, der Hohen Wahlkommission, Gefangenen und Häftlingen sowie dem Obersten Justizrat und lobt die Einführung einer nationalen Kinderschutzstrategie im Jahr 2017.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens sind die Punkte 9, 17 und 21.

In Punkt 9 empfiehlt der Ausschuss, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle gemeldeten Fälle von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle von

Sexualdelikten, zügig zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen – insbesondere die Vorwürfe des gewaltsamen Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierung, der Folter und anderer Gewalt – sowie den Opfern eine vollständige Wiedergutmachung zukommen zu lassen. Zudem müsse die rasche Verabschiedung und Umsetzung des Gesetzentwurfs über den Schutz von Personen vor dem gewaltsamen Verschwindenlassen gewährleistet werden.⁶⁹

Der Ausschuss fordert in Punkt 17, die erforderlichen Schritte zur Sicherstellung einer Vereinbarkeit der nationalen Antiterrorismusgesetze und -strategien mit internationalen Menschenrechtsstandards zu unternehmen. Dafür müssen insbesondere der Begriff des „Terrorismus“ genauer definiert sowie die Einschränkung der Verwendung anonymen Aussagen, die uneingeschränkte Beteiligung von Opfern und Zeugen an Gerichtsverfahren und die uneingeschränkte Einhaltung der Garantien für faire Verfahren gewährleistet werden.⁷⁰

In Punkt 21 mahnt der Ausschuss den Vertragsstaat, die Verabschiedung des Antifoltergesetzes zu beschleunigen und konkrete Maßnahmen zur Verhütung von Folter und Misshandlung zu ergreifen, unter anderem durch Schulungsprogramme für Polizei und Justiz sowie durch Sensibilisierungsprogramme für Inhaftierte. Des Weiteren müsse der Vertragsstaat die unverzügliche, unabhängige und gründliche Untersuchung aller derartigen Vorwürfe gewährleisten und dementsprechend auch sicherstellen, dass Geständnisse, die unter Verletzung von Art. 7 des Zivilpaktes erlangt wurden, von den Gerichten unter keinen Umständen akzeptiert würden. Schließlich fordert der Ausschuss die Durchführung unangekündigter Besuche von Inspektionsgremien in Haftanstalten und die Weiterverfolgung der sich daraus ergebenden Empfehlungen.⁷¹

66 Participation in public affairs, Nr. 38, 39.

67 UN-Dok. CCPR/C/IRQ/CO/6 vom 23. März 2022.

68 UN-Dok. CCPR/C/IRQ/6 vom 5. August 2019.

69 Fight against impunity and past human rights violations, Nr. 8, 9.

70 Counter-terrorism measures, Nr. 16, 17.

71 Prohibition of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Nr. 20, 21.

Israel

Der Ausschuss begrüßt den fünften Bericht Israels⁷². In seinen Abschließenden Bemerkungen⁷³ hebt er unter anderem folgende legislative, politische und institutionelle Maßnahmen hervor: einen Regierungsbeschluss, der darauf abzielt, die Vielfalt und die Einbeziehung der arabischen Bevölkerung in den privaten und öffentlichen Sektor im Jahr 2021 zu fördern sowie Änderungen des Strafrechts, durch die rassistische Motive als erschwerender Umstand für den Straftatbestand des Mordes anerkannt werden, wie auch Änderungen des Prozesskostenhilfegesetzes, die den Opfern schwerer Sexualstraftaten während des gesamten Straf- und Verwaltungsverfahrens kostenlosen Rechtsbeistand gewähren.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss die Punkte 9, 29 und 43 gewählt.

In Punkt 9 wird der Vertragsstaat dazu angehalten, seine Bemühungen um die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtseinstitution, in welcher der Pluralismus seiner Mitglieder und die Vielfalt seiner Zusammensetzung sicherstellt ist, zu verstärken und gleichzeitig Organisationen der Zivilgesellschaft die Teilnahme an diesem Prozess zu ermöglichen.⁷⁴

Der Ausschuss bekräftigt in Punkt 29 seine frühere Empfehlung zur Verhängung eines absoluten Verbots der Folter, unter anderem durch die Aufnahme einer Definition von Folter in seine Gesetzgebung und durch die Streichung des Begriffs der „Notwendigkeit“ als mögliche Rechtfertigung für das Verbrechen der Folter. Außerdem sollte der Vertragsstaat einen unabhängigen und wirksamen Überwachungsmechanismus für alle Hafteinrichtungen in seinem Hoheitsgebiet und in den besetzten Gebieten einrichten, alle Verhöre in den Einrichtungen des israelischen Sicherheitsdienstes in Bild und Ton dokumentieren sowie si-

72 UN-Dok. CCPR/C/ISR/5 vom 11. Oktober 2019.

73 UN-Dok. CCPR/C/ISR/CO/5 vom 22. März 2022.

74 National human rights institution, Nr. 8, 9.

cherstellen, dass diese Dokumentation vor Gericht als Beweismittel verwendet werden kann.⁷⁵

Auch in Punkt 43 bekräftigt und wiederholt der Ausschuss seine frühere Empfehlung, Abstand zu nehmen von Räumungen und Abrissverfügungen auf der Grundlage diskriminierender Planungspolitiken, -gesetze und -praktiken, die Palästinenser:innen und auch Beduin:innen im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, betreffen würden. Der Vertragsstaat solle sein Planungs- und Zoneneinteilungssystem sowie sein Baugenehmigungssystem überprüfen und reformieren, um Zwangsräumungen und Abrisse zu verhindern und Verfahrensgarantien und ein ordnungsgemäßes Verfahren gegen diese zu gewährleisten.⁷⁶

Katar

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁷⁷ zum ersten Bericht Katars⁷⁸ nimmt der Ausschuss eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen positiv zur Kenntnis. Hierzu zählen Gesetzesänderungen betreffend die Einreise, die Ausreise und den Aufenthalt von Ausländer:innen, die Erhöhung der Strafen für Verstöße gegen das Lohnschutzsystem, den Mindestlohn, die Ausreise von Arbeitnehmer:innen ohne Genehmigung und das politische Asyl.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 21, 23 und 45.

Der Vertragsstaat wird in Punkt 21 zur Einführung eines Moratoriums, der Abschaffung der Todesstrafe sowie dem Beitritt zum FP II⁷⁹ aufgefordert. Falls die Todesstrafe beibehalten wird, sollte der Vertrags-

75 Prohibition of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Nr. 28–33.

76 Demolition and forced eviction in the West Bank, including East Jerusalem, Nr. 42, 43.

77 UN-Dok. CCPR/C/QAT/CO/1 vom 21. März 2021.

78 UN-Dok. CCPR/C/QAT/1 vom 21. August 2019.

79 Fn. 11.

staat vorrangig alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie nur für die schwersten Verbrechen verhängt wird, die eine vorsätzliche Tötung beinhalten, wobei die allgemeine Bemerkung Nr. 36 des Ausschusses zum Recht auf Leben⁸⁰ zu berücksichtigen ist. Der Vertragsstaat solle auch geeignete Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen, um die öffentliche Meinung für die Abschaffung der Todesstrafe zu mobilisieren.⁸¹

In Punkt 23 hält der Ausschuss den Vertragsstaat dazu an, seine Bemühungen zur Verhinderung des Todes von Arbeitsmigrant:innen, auch auf Baustellen, zu intensivieren. Dafür solle er die wirksame Durchsetzung der Maßnahmen, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter:innen ergriffen wurden, sowie die Durchsetzung des Rechtsrahmens für die Untersuchung von Vorfällen am Arbeitsplatz und die Entschädigung der Familien gewährleisten.⁸²

Schließlich drückt der Ausschuss seine Bedenken zum im Jahr 2021 verabschiedeten Wahlrecht aus. Der Vertragsstaat müsse gemäß Punkt 45 sein Wahlrecht in vollem Umfang mit dem Zivilpakt in Einklang bringen, insbesondere durch die Aufhebung der Beschränkungen für eingebürgerte katarische Staatsbürger:innen, um somit allen Bürger:innen den gleichen Genuss der in Art. 25 des Zivilpakts anerkannten Rechte zu garantieren.⁸³

- 135. Sitzung -

Die 135. Sitzung fand im Zeitraum vom 27. Juni bis 27. Juli in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Hongkong, Macau, Georgien, Irland, Luxemburg und Uruguay.

80 Fn. 20.

81 Death penalty, Nr. 20, 21.

82 Deaths among migrant workers, Nr. 22, 23.

83 Participation in public affairs, Nr. 44, 45.

Hongkong

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁸⁴ zum vierten Bericht Hongkongs⁸⁵ begrüßt der Ausschuss die Verabschiedung mehrerer Änderungen zur Diskriminierungsgesetzgebung, unter anderem zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, außerdem die Einsetzung einer Kinderkommission, die langfristige Ziele und strategische Leitlinien für die ganzheitliche Entwicklung und die wichtigen Entwicklungsstufen von Kindern formulieren soll, sowie die Einführung eines gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs und eines einheitlichen Screening-Mechanismus zur Feststellung von Ansprüchen auf Schutz vor Ausweisung, Rückführung oder Auslieferung aus Hongkong in ein anderes Land.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 14, 42 und 50 gewählt.

Der Ausschuss nimmt die Zusicherung der Delegation positiv zur Kenntnis, dass bei der Ausarbeitung künftiger Rechtsvorschriften öffentliche Konsultationen durchgeführt werden sollen. Er fordert in Punkt 14 allerdings um konkrete Schritte zur Aufhebung des geltenden Gesetzes über die nationale Sicherheit zu unternehmen und in der Zwischenzeit von der Anwendung des Gesetzes abzusehen, und zum anderen, dass der Gesetzgebungsprozess zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die nationale Sicherheit inklusiv und transparent mit freier, offener und angemessener Beteiligung der Zivilgesellschaft durchgeführt werde. Es müsse zudem sichergestellt werden, dass das neue Gesetz vollständig mit den Vorgaben des Zivilpaktes vereinbar sei.⁸⁶

In Punkt 42 drückt der Ausschuss seine Bedenken hinsichtlich des Zustands der freien Meinungsäußerung aus. Der Vertragsstaat solle alle Verfahren gegen Journalist:innen

84 UN-Dok. CCPR/C/CHN-HKG/CO/4 vom 22. Juli 2022.

85 UN-Dok. CCPR/C/CHN-HKG/4 vom 19. September 2019.

86 National Security Law, Nr. 12-14.

und Einzelpersonen, wie beispielsweise Politiker:innen, Akademiker:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung angeklagt sind, einstellen und ihnen eine angemessene Entschädigung zukommen lassen. Darüber hinaus sollte er die redaktionelle Unabhängigkeit aller Medien gewährleisten und Journalist:innen vor Einschüchterung und Angriffen schützen sowie alle derartigen Fälle untersuchen.⁸⁷

Schließlich fordert der Ausschuss in Punkt 50, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die Ausübung der Vereinigungsfreiheit einzuschränken, und ein sicheres Umfeld für die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich der Gewerkschaften und Studierendenvereinigungen, zu gewährleisten. Zudem sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass Vertreter:innen zivilgesellschaftlicher Organisationen nicht aufgrund des Gesetzes über die nationale Sicherheit angeklagt oder in anderer Form schikaniert würden, wenn sie mit dem Ausschuss für die laufende Überprüfung sowie mit anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenarbeiteten.⁸⁸

Macau

Auf Grundlage des zweiten Berichts Macaus⁸⁹ erließ der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen⁹⁰. Darin begrüßt er folgende legislativen Maßnahmen: das Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung häuslicher Gewalt, erfolgte Änderungen des Strafgesetzbuchs, die Kinderpornografie unter Strafe stellen und den Anwendungsbereich von Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution erweitern, die Erhöhung der Anzahl der Tage für den Mutterschaftsurlaub, die Einführung des Vaterschaftsurlaubs sowie das Gesetz über den Mindestlohn.

87 Freedom of expression, Nr. 41–44.

88 Freedom of association, Nr. 49, 50.

89 UN-Dok. CCPR/C/CHN-MAC/2 vom 19. September 2019.

90 UN-Dok. CCPR/C/CHN-MAC/CO/2 vom 22. Juli 2022.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss die Punkte 25, 33 und 39 vorgesehen.

In Punkt 25 thematisiert der Ausschuss die Situation von Arbeitsmigrant:innen. Der Vertragsstaat wird angehalten, ihren Schutz, insbesondere im Hausangestelltenverhältnis, zu verbessern, indem wirksame Beschwerdemechanismen für die Meldung von Missbrauch und Ausbeutung, auch im Zusammenhang mit den überhöhten Vermittlungsgebühren, bereitgestellt und alle Fälle von Ausbeutung und Missbrauch gründlich untersucht sowie strafrechtlich verfolgt werden.⁹¹

Der Ausschuss fordert in Punkt 33 den Zugang, die Überwachung, einschließlich der Massenüberwachung durch das öffentliche CCTV-System, und die Abhörmaßnahmen mit dem Zivilpakt, insbesondere Art. 17, in Einklang zu bringen und die strikte Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit zu gewährleisten. Der Vertragsstaat sollte unabhängige Kontrollmechanismen für die Überwachungs- und Abhörmaßnahmen einrichten, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass jeder Eingriff in das Recht auf Privatsphäre einer vorherigen gerichtlichen Genehmigung bedarf. Darüber hinaus müssten alle Berichte über Missbrauch gründlich untersucht und den Opfern der Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln ermöglicht werden.⁹²

Schließlich sieht der Ausschuss in Punkt 39 Handlungsbedarf hinsichtlich der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit. Der Vertragsstaat sollte im Lichte von Art. 21 des Zivilpaktes und der allgemeinen Bemerkung Nr. 37 des Ausschusses über das Recht, sich friedlich zu versammeln,⁹³ alle Gesetze und Praktiken, die friedliche Versammlungen regeln, überprüfen und sicherstellen, dass alle auferlegten Beschränkungen mit den strengen Anforderungen des Zivilpaktes

91 Migrant workers, Nr. 24, 25.

92 Right to privacy, Nr. 32, 33.

93 General Comment No. 37, Article 21: Right of peaceful assembly, UN-Dok. CCPR/C/GC/37 vom 17. September 2020.

übereinstimmen sowie unbestimmte Begriffe nicht zu willkürlichen Auslegungen genutzt werden, die das Recht auf Versammlungsfreiheit unangemessen einschränken können. Des Weiteren müsse das Recht auf Versammlungsfreiheit für alle Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus gewährleistet werden. Schließlich solle der Vertragsstaat klare und öffentlich zugängliche Leitlinien entwickeln, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Aufzeichnungsgeräten durch Polizeibeamt:innen während Versammlungen mit internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre vereinbar ist und keine abschreckende Wirkung auf die Teilnahme an Versammlungen hat.⁹⁴

Georgien

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁹⁵ zum fünften Bericht Georgiens⁹⁶ begrüßt der Ausschuss eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen, darunter die Verabschiedung des Jugendstrafgesetzbuches, die Änderungen der Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessordnungen, welche darauf abzielen, die Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wirksam umzusetzen, und das Gesetzbuch über die Rechte des Kindes. Weiterhin lobt er die Änderungen des georgischen Gesetzes zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, durch welche Belästigung und sexuelle Belästigung definiert werden, außerdem das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie den Nationalen Aktionsplan für den Schutz der Menschenrechte für den Zeitraum 2018–2020. Der Ausschuss nimmt ferner positiv zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹⁷ im Jahr 2021 und dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häus-

licher Gewalt⁹⁸ im Jahr 2017 beigetreten ist bzw. diese ratifiziert hat.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 12, 22 und 50.

In Punkt 12 wird der Vertragsstaat dazu angehalten, seine Bemühungen zur Verhinderung und Beseitigung von Korruption und Straflosigkeit auf allen Ebenen zu verstärken. Insbesondere solle er alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sämtliche Fälle von Korruption unverzüglich, unabhängig und unparteiisch zu untersuchen sowie strafrechtlich zu verfolgen, Informant:innen besser zu schützen, Interessenkonflikten vorzubeugen, etwaige Verstöße aufzudecken und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, Good Governance, Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Auftragswesen zu fördern sowie beamtete Personen, Politiker:innen, die Geschäftswelt und die breite Öffentlichkeit für die wirtschaftlichen und sozialen Kosten der Korruption zu sensibilisieren.⁹⁹

Der Ausschuss fordert in Punkt 22 den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass sein nationaler Rechtsrahmen für Notfälle, einschließlich derjenigen, die sich auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit beziehen, mit allen Bestimmungen des Zivilpaktes in Einklang steht. Etwaige Maßnahmen sollten unbedingt erforderlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Anforderungen der Situation stehen sowie zeitlich, geografisch und materiell begrenzt sein. Zudem sollte der Vertragsstaat auch seine Bemühungen verstärken, im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie allen, einschließlich Angehörigen von Minderheiten, einen effektiven Zugang zu Impfstoffen zu ermöglichen.¹⁰⁰

In Punkt 50 sieht der Ausschuss Handlungsbedarf im Bereich des Rechts auf politische Teilhabe und fordert, dass der volle

94 Right of peaceful assembly, Nr. 38, 39.

95 UN-Dok. CCPR/C/GEO/CO/5 vom 22. Juli 2022.

96 UN-Dok. CCPR/C/GEO/5 vom 14. Februar 2020.

97 Fn. 42.

98 Fn. 49.

99 Anti-corruption measures, Nr. 11, 12.

100 State of emergency and COVID-19 response, Nr. 21, 22.

Genuss dieses Rechts auch Kandidat:innen der Opposition zuteilwird, sowie dass der Vertragsstaat seine Wahlvorschriften und -praktiken in vollen Einklang mit dem Zivilpakt, einschließlich Art. 25, bringt. Insbesondere solle er sicherstellen, dass alle Anschuldigungen wegen Unregelmäßigkeiten bei Wahlen unverzüglich, wirksam und unabhängig untersucht würden, die Transparenz der Wahlkampffinanzierung erhöht, eine ausgewogene politischen Vertretung in den Wahlausschüssen gewährleistet und eine Kultur des politischen Pluralismus, unter anderem durch ein sicheres Umfeld für die Arbeit von Journalist:innen, geschaffen werde.¹⁰¹

Irland

Der Ausschuss begrüßt den fünften Bericht¹⁰² Irlands. In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁰³ hebt er folgende legislative Maßnahmen positiv hervor: das Gesetz zur Information über das geschlechtsspezifische Lohngefälle; das Gesetz über Belästigung, schädigende Kommunikation und damit verbundene Straftaten; die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs; die strafrechtliche Erfassung von Korruptionsdelikten; die Aufhebung des Straftatbestands der Veröffentlichung oder Äußerung blasphemischer Inhalte; Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Adoption, der Ehe und familiärer Beziehungen. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁰⁴ im Jahr 2018 und des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend eines Mitteilungsverfahrens¹⁰⁵ im Jahr 2014.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss die Punkte 12, 18 und 42 gewählt.

In Punkt 12 fordert der Ausschuss die volle Anerkennung der Menschenrechtsverletzungen in den Institutionen der Magdalenen-Wäschereien, der Kinder- sowie der Mutter- und Säuglingsheime und die Einrichtung eines Mechanismus, um Straflosigkeit zu bekämpfen und das Recht auf Wahrheit für alle Opfer zu garantieren. Der Vertragsstaat solle sich insbesondere verstärkt darum bemühen, die Beschwerdemechanismen für die Opfer auszubauen und sie zu sensibilisieren, um alle Missbrauchsvorwürfe gründlich und unter Berücksichtigung der Menschenrechte, der Überlebenden und des Traumas zu untersuchen sowie strafrechtlich zu verfolgen. Zudem müssten allen Opfern umfassende und wirksame Rechtsbehelfe garantiert und alle Hindernisse für den Zugang zu ihnen beseitigt werden.¹⁰⁶

Der Ausschuss hält den Vertragsstaat in Punkt 18 dazu an, seine Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassreden und der Aufstachelung zu Diskriminierung oder Gewalt, unter anderem aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, im Einklang mit den Art. 19 und 20 des Zivilpakts und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 des Ausschusses zu den Rechten der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung¹⁰⁷ zu verstärken. Dafür solle er die einschlägige Datenerhebung verbessern und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Hassreden sowohl online als auch offline zu verhindern sowie zu sanktionieren. Darüber hinaus müsste der Vertragsstaat insbesondere seine Sensibilisierungsbemühungen verstärken, um die Achtung der Menschenrechte und die Toleranz gegenüber der Vielfalt zu fördern, sowie die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Hassverbrechen sicherstellen und seinen Behörden geeignete Schulungen zum Umgang mit Hassreden und Hassverbrechen anbieten.¹⁰⁸

101 Participation in public affairs, Nr. 49, 50.

102 UN-Dok. CCPR/C/IRL/5 vom 23. September 2019.

103 UN-Dok. CCPR/C/IRL/CO/5 vom 22. Juli 2022.

104 Fn. 41.

105 Fn. 40.

106 Accountability for past human rights violations, Nr. 11–14.

107 Fn. 64.

108 Non-discrimination, hate speech and hate crime, Nr. 15–18.

Schließlich bekräftigt der Ausschuss seine frühere Empfehlung zur Religionsfreiheit¹⁰⁹, wonach der Vertragsstaat in Erwägung ziehen sollte, einerseits konkrete Schritte zur Änderung seiner Verfassung zu unternehmen, die einen religiösen Eid für die Übernahme höherer öffentlicher Ämter vorschreibt, und andererseits konfessionsfreie Schulen einzurichten, um eine säkulare Bildung zu ermöglichen. Ferner müssten weitere gesetzliche Änderungen die Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung in einer Weise sicherstellen, die alle Formen der Diskriminierung in den Bereichen Bildung und Gesundheit ausschließt.¹¹⁰

Luxemburg

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen¹¹¹ zum vierten Bericht Luxemburgs¹¹² eine Reihe legislativer und institutioneller Maßnahmen. Zu nennen sind insbesondere Gesetzesinitiativen zur Organisation der nationalen Datenschutzkommission und dem allgemeinen Datenschutzrahmen, der Bekämpfung der Ausbeutung der Prostitution, der Zuhälterei und des Menschenhandels zu sexuellen Zwecken, der Erleichterung des Erwerbs der Staatsbürgerschaft, der Verringerung der Staatenlosigkeit, der geschlechtlichen Lohngleichheit sowie der Einrichtung eines interministeriellen Menschenrechtsausschusses und eines Zentrums für Gleichbehandlung. Darüber hinaus erkennt der Ausschuss die Ratifikation bzw. den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹¹³, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹¹⁴, dem Übereinkommen zur Verminderung

der Staatenlosigkeit¹¹⁵, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹⁶, dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹¹⁷, dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹¹⁸ und dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹¹⁹ positiv an.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 12, 16 und 26 gewählt.

In Punkt 12 wird der Vertragsstaat aufgefordert, seine Maßnahmen zur Beendigung der Durchführung irreversibler medizinischer Eingriffe, insbesondere chirurgischer Interventionen, an intersexuellen Kindern, die noch nicht in der Lage sind, ihre freie und informierte Zustimmung zu geben, zu verstärken. Dafür solle er die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes beschleunigen und ein zentralisiertes System für die Erhebung einschlägiger Statistiken, auch über Rehabilitations- und Entschädigungsmaßnahmen, einrichten.¹²⁰

Der Ausschuss sieht zudem in Punkt 16 Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von Genitalverstümmelungen bei Frauen. Der Vertragsstaat solle demnach zügiger eine entsprechende nationale Strategie verabschieden, seine Aufklärungsbemühungen für gefährdete Bevölkerungsgruppen fortsetzen und das Datenerhebungssystem verbessern, um das Ausmaß des Phänomens zu erfassen, einschließlich der Zahl der eingereichten Beschwerden, der eingeleiteten Ermittlungen, der strafrechtlichen

109 UN-Dok. CCPR/C/IRL/CO/4 vom 23. Juli 2014, Nr. 21.

110 Freedom of religion, Nr. 41, 42.

111 UN-Dok. CCPR/C/LUX/CO/4 vom 20. Juli 2022.

112 UN-Dok. CCPR/C/LUX/4 vom 24. Januar 2020.

113 Fn. 45.

114 Fn. 49.

115 Fn. 44.

116 Fn. 41.

117 Fn. 38.

118 Fn. 39.

119 Fn. 37.

120 Sexual orientation, gender identity and intersex persons, Nr. 11, 12.

Verfolgung und der Verurteilungen sowie der Informationen über Hilfs-, Entschädigungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für die Opfer.¹²¹

Zuallerletzt solle der Vertragsstaat gemäß dem Punkt 26 die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen ergreifen, um das Verbot von nicht angemeldeten Demonstrationen aufzuheben.¹²²

Uruguay

In seinen Abschließenden Bemerkungen¹²³ zum sechsten Bericht Uruguays¹²⁴ hebt der Ausschuss positiv hervor, dass der Vertragsstaat eine Abteilung für Geschlechterpolitik innerhalb des Innenministeriums eingerichtet, die Nationale Menschenrechtsinstitution und das Büro des Ombudsmanns mit der Suche nach den zwischen 1968 und 1985 inhaftierten und verschwundenen Personen beauftragt, ein Gesetz über die Anerkennung und den Schutz von Staatenlosen verabschiedet sowie Maßnahmen zur Prävention, zur Betreuung, zum Schutz und zur Wiedergutmachung mit dem Ziel der Beseitigung der Diskriminierung und Stigmatisierung von trans Personen ergriffen hat. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss die Verabschiedung von Gesetzen zur Verhinderung und Bekämpfung des Menschenhandels, zur geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, zur Einstufung des Femizids als erschwerenden Umstand bei Mord sowie zur gleichberechtigten Beteiligung von Personen beiderlei Geschlechts an gewählten Gremien. Auch positiv hervorgehoben werden: die Umwandlung der 25. Strafverfolgungsbehörde von Montevideo in die Sonderstaatsanwaltschaft für Verbrechen gegen die Menschlichkeit; die Einführung des Rechtsmittels des Habeas Corpus, das Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer Behandlung oder menschenunwür-

digen Haftbedingungen schützen soll in die neue Strafprozessordnung; die Einrichtung der Arbeitsgruppe für Wahrheit und Gerechtigkeit, die sich mit der Straflosigkeit für zwischen 1968 und 1985 begangene Verbrechen befassen soll.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss die Punkte 15, 23 und 25 gewählt.

Der Ausschuss fordert in Punkt 15, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher und sexueller Gewalt, verstärkt und die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die finanziellen, technischen und personellen Mittel bereitzustellen, die für die Verhütung dieser Gewalt, den Schutz der Frauen, die Bestrafung der Täter und die Entschädigung der Opfer erforderlich ist. Darüber hinaus müssten zuständige Personen, wie Richter:innen, Staatsanwält:innen, Pflichtverteidiger:innen sowie Mitarbeiter:innen der Strafverfolgung und des Gesundheits- und Sozialwesens eine angemessene Ausbildung erhalten, um Fälle von Gewalt gegen Frauen unter Berücksichtigung der Geschlechter- und Menschenrechtsperspektive aufdecken, bearbeiten und untersuchen zu können. Ferner müssten die Einreichung von Beschwerden durch die Opfer erleichtert, alle Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen unverzüglich, gründlich und unparteiisch untersucht, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und die Opfer, gegebenenfalls auch ihre Familien, vollständig entschädigt werden.¹²⁵

In Punkt 23 hält der Ausschuss den Vertragsstaat an, seine Bemühungen zur Verbesserung der Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verstärken. Insbesondere müssten Personen in Untersuchungshaft getrennt von verurteilten Personen untergebracht, alle Todesfälle in der Haft untersucht, die Überbelegung und der hohe Prozentsatz von Personen in Untersuchungshaft wirksam verringert sowie

121 Female genital mutilation, Nr. 15, 16.

122 Right of peaceful assembly, Nr. 25, 26.

123 UN-Dok. CCPR/C/URY/CO/6 vom 20. Juli 2022.

124 UN-Dok. CCPR/C/URY/6 vom 26. Juni 2019.

125 Violence against women and domestic violence, Nr. 14, 15.

die Untersuchungshaft von Kindern und Jugendlichen so weit wie möglich vermieden werden. Zudem müsse der Vertragsstaat sicherstellen, dass die Haftbedingungen mit den Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹²⁶ und den Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Peking-Regeln)¹²⁷ übereinstimmen.¹²⁸

Schließlich fordert der Ausschuss in Punkt 25 die Gewährleistung, dass der öffentliche Pflichtverteidigungsdienst hierarchisch und finanziell von der Justiz unabhängig sein sowie über angemessene finanzielle, technische und personelle Mittel verfügen müsse, um seine Arbeit im ganzen Land in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Normen für ein faires Verfahren durchführen zu können. Zudem fordert er die gründliche und unverzügliche Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung aller Fälle von polizeilichem Fehlverhalten.¹²⁹

- 136. Sitzung -

Die 136. Sitzung fand im Zeitraum vom 10. Oktober bis 4. November in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Äthiopien, Japan, Kirgisistan, Nicaragua, Philippinen und der Russischen Föderation.

Äthiopien

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen¹³⁰ zum zweiten Be-

richt Äthiopiens¹³¹ die folgenden legislativen Maßnahmen: Proklamationen, die unter anderem den institutionellen Rahmen für die gerichtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen festlegen, die die Unabhängigkeit und Autonomie der äthiopischen Menschenrechtskommission stärken sollen, die verschiedene Präventiv- und Korrekturmechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels einführen und die es Flüchtlingen ermöglichen, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, Zugang zur Grundschulbildung zu bekommen, einen Führerschein zu erwerben sowie Lebensereignisse legal zu registrieren. Ferner hebt der Ausschuss positiv hervor, dass der Vertragsstaat das Übereinkommen der Afrikanischen Union zum Schutz und zur Unterstützung von Binnenvertriebenen in Afrika (Kampala-Konvention)¹³², das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika¹³³, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹³⁴ sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹³⁵ ratifiziert hat.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 14, 20 und 40.

In Punkt 14 drückt der Ausschuss seine Besorgnis über die weite Verbreitung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen aus. Er fordert den Vertragsstaat auf, im Zusammenhang mit dem Konflikt im Norden des Landes die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen aus dem gemeinsamen Untersuchungsbericht des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

126 United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), UN-Dok. A/RES/70/175 vom 17. Dezember 2015.

127 United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (The Beijing Rules), UN-Dok. A/RES/40/33 vom 29. November 1985.

128 Treatment of persons deprived of their liberty, Nr. 22, 23.

129 Access to justice, independence of the judiciary and right to a fair trial, Nr. 24, 25.

130 UN-Dok. CCPR/C/ETH/CO/2 vom 31. Oktober 2022.

131 UN-Dok. CCPR/C/ETH/2 vom 22. Oktober 2019.

132 Fn. 47.

133 Fn. 48.

134 Fn. 39.

135 Fn. 38.

und der äthiopischen Menschenrechtskommission¹³⁶ zu beschleunigen, um allen Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wirksamen Zugang zu Rehabilitation und Wiedergutmachung zu gewähren sowie weitere Verstöße zu verhindern. Darüber hinaus fordert er die Verstärkung der Umsetzung der Nationalen Strategie zur Bekämpfung traditioneller Praktiken wie auch des Nationalen Fahrplans zur Beendigung von Kinderheirat und Genitalverstümmelung bis 2025, unter anderem durch gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung diskriminierender Haltungen auf Gemeinschaftsebene, auch bei den Akteur:innen der gewohnheitsrechtlichen Systeme. Zudem solle der Vertragsstaat seine Maßnahmen zur Beendigung der Polygamie intensivieren und die wirksame Umsetzung der existierenden Rechtsvorschriften, die Polygamie verbieten, sicherstellen, unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung in ländlichen Gebieten, in denen polygame Lebensformen noch weit verbreitet sind. Ferner müsse er Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellen, den Angehörigen der Justiz, der Staatsanwaltschaft und der Strafverfolgungsbehörden eine wirksame Schulung über Frauenrechte und geschlechtersensible Ermittlungs- und Vernehmungsverfahren in Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zukommen lassen sowie die Sammlung und Veröffentlichung von Daten über Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt veranlassen.¹³⁷

Der Ausschuss fordert in Punkt 20 unverzügliche, unparteiische und wirksame Untersuchungen der mutmaßlichen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechts-

normen und das humanitäre Völkerrecht, die im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Region Tigray und den umliegenden Gebieten sowohl von nichtstaatlichen als auch von staatlichen Akteur:innen begangen wurden, um die Verantwortlichen zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen, zu bestrafen und sicherzustellen, dass die Opfer Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und Entschädigungen haben. Der Vertragsstaat solle zudem Schritte unternehmen, um die Transparenz der Ermittlungen zu erhöhen, unter anderem durch die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse. Des Weiteren sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten, Menschenrechtsverletzungen durch Konfliktparteien zu verhindern sowie den uneingeschränkten und bedingungslosen Zugang der humanitären Hilfe zu allen vom Konflikt betroffenen Gebieten zu ermöglichen.¹³⁸

In Punkt 40 sieht der Ausschuss Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Übereinstimmung mit Art. 19 des Zivilpakts und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 des Ausschusses zum Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹³⁹. Dafür müssten Journalist:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen, Regierungskritiker:innen und Aktivist:innen vor Schikanen, Angriffen oder unzulässigen Eingriffen in die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie ihres Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung geschützt werden; es sei sicherzustellen, dass solche Handlungen unverzüglich, unabhängig und gründlich untersucht würden. Ferner müsse die Praxis ihrer Festnahme, Inhaftierung und strafrechtlichen Verfolgung, um sie von der freien Meinungsäußerung abzuhalten oder zu entmutigen, beendet werden. Auch sollten die Proklamation Nr. 1176/2020 über die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismusverbrechen und die Proklamation Nr. 1185/2020 über die Verhütung und Be-

136 Report of the Ethiopian Human Rights Commission (EHRC)/Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) Joint Investigation into Alleged Violations of International Human Rights, Humanitarian and Refugee Law Committed by all Parties to the Conflict in the Tigray Region of the Federal Democratic Republic of Ethiopia vom 3. November 2021, abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/3947207> (zuletzt besucht am 30. Januar 2023).

137 Violence against women and harmful practices, Nr. 13, 14.

138 Right to life and protection of civilian populations, Nr. 19, 20.

139 Fn. 64

kämpfung von Hassreden und Desinformation überprüft und überarbeitet werden, um die Verwendung vager Begriffe und zu weit gefasste Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu vermeiden. Schließlich sei sicherzustellen, dass jede Beschränkung des Zugangs zu Internet- und Telefondiensten streng den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit entspricht und einer unabhängigen Aufsicht unterliegt.¹⁴⁰

Japan

Der Ausschuss begrüßt den siebten Bericht Japans¹⁴¹. In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁴² hebt er positiv hervor, dass der Vertragsstaat unter anderem den Fünften Basisplan für die Gleichstellung der Geschlechter, das Gesetz über die Zahlung einer Pauschalentschädigung an Personen, welche sich eugenischen Operationen unterzogen haben, das Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im politischen Bereich, die Änderung des Zivilgesetzbuchs, mit der das Mindestalter für die Eheschließung für Männer und Frauen angeglichen wurde, die teilweise Änderung des Strafgesetzbuchs in Bezug auf Sexualdelikte, die Änderung der Strafprozessordnung, welche neue Anforderungen an Vernehmungspraktiken vorsieht, einschließlich der obligatorischen Videoaufzeichnung von Vernehmungen bei bestimmten Arten von Straftaten, das Gesetz über die ordnungsgemäße Ausbildung von technischen Praktikanten und den Schutz von technischen Praktikanten sowie das Gesetz über besondere Bestimmungen für die Nebentätigkeit und die Arbeitszeiten von Justizvollzugsärzten verabschiedet hat. Zudem begrüßt der Ausschuss die Ausarbeitung einer umfassenden Politik zur Beschleunigung des Empowerments von Frauen.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss die Punkte 7, 33 und 45 gewählt.

In Punkt 7 fordert der Ausschuss zum wiederholten Male, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Grundsätzen¹⁴³ einzurichten und diese mit angemessenen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten.¹⁴⁴

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat in Punkt 33, unverzüglich eine umfassende Asylgesetzgebung in Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu verabschieden sowie alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Eingewanderte nicht misshandelt würden. Dies solle unter anderem durch die Ausarbeitung eines Verbesserungsplans für die Behandlung in Gewahrsamseinrichtungen, einschließlich des Zugangs zu angemessener medizinischer Versorgung, in Übereinstimmung mit internationalen Standards erfolgen. Darüber hinaus gelte es, den inhaftierten Eingewanderten, die vorläufig entlassen werden, die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen sowie die Option zu prüfen, ihnen eine einkommensschaffende Tätigkeit zu ermöglichen. Zudem solle der Vertragsstaat sicherstellen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in der Praxis beachtet wird und dass alle Personen, die internationalen Schutz beantragen, Zugang zu einem unabhängigen Rechtsbehelfsverfahren mit aufschiebender Wirkung gegen ablehnende Entscheidungen erhalten. Auch sollten Alternativen zur Verwaltungshaft bereitgestellt, Schritte zur Einführung einer Höchstdauer für die Inhaftierung von Eingewanderten unternommen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Inhaftierung nur für den kürzesten angemessenen Zeitraum und nur dann erfolgt, wenn einerseits die bestehenden Alternativen zur Verwaltungshaft ordnungsgemäß geprüft wurden und andererseits sichergestellt ist, dass die Eingewanderten in der Lage sind, ein Gericht anzurufen, das über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung entscheidet. Ferner müsse eine angemessene

140 Freedom of expression, Nr. 39, 40.

141 UN-Dok. CCPR/C/JPN/7 vom 30. März 2020.

142 UN-Dok. CCPR/C/JPN/CO/7 vom 28. Oktober 2022.

143 National institutions for the promotion and protection of human rights, UN-Dok. A/RES/48/134 vom 20. Dezember 1993.

144 National human rights institution, Nr. 6, 7.

Ausbildung der Grenzschutzbeamten und des Einwanderungspersonals gewährleistet werden, um die uneingeschränkte Achtung der Rechte von Asylbewerber:innen gemäß dem Zivilpakt und anderen geltenden internationalen Normen sicherzustellen.¹⁴⁵

Schließlich fordert der Ausschuss in Punkt 45 eine Verbesserung der Kinderrechte. Der Vertragsstaat sollte demzufolge seine Gesetzgebung und Praxis in vollem Einklang mit Art. 24 des Zivilpaktes bringen und Schutzmaßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, jegliche Diskriminierung sowie Stigmatisierung von Kindern zu beseitigen. Ferner solle er klare Kriterien für die Herausnahme von Kindern aus ihrer Familie gesetzlich festlegen und eine obligatorische gerichtliche Überprüfung für alle Fälle einführen, um festzustellen, ob eine Herausnahme gerechtfertigt ist. Der Vertragsstaat müsse sicherstellen, dass die Trennung eines Kindes von seinen Eltern nur als letztes Mittel und nur dann angewandt wird, wenn dies zu seinem Schutz und in seinem besten Interesse notwendig ist, nachdem die Meinung des Kindes und der Eltern gehört wurde. Schließlich müssten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um angemessen auf Fälle elterlicher Kindesentführung zu reagieren, und sicherzustellen, dass Entscheidungen über das Sorgerecht für das Kind, ob in innerstaatlichen oder internationalen Fällen, dem Wohl des Kindes Rechnung tragen und in der Praxis vollständig umgesetzt werden.¹⁴⁶

Kirgisistan

In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁴⁷ zum dritten Bericht Kirgisistans¹⁴⁸ begrüßt der Ausschuss eine Reihe von legislativen und institutionellen Initiativen. Dazu zählt die Verabschiedung der Verfassung am 5. Mai 2021, welche Bestimmungen über den

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der im Zivilpakt verankerten Rechte, wie auch über den Stellenwert des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, in der innerstaatlichen Rechtsordnung enthält. Zudem begrüßt der Ausschuss eine Änderung über die staatlich garantierte Prozesskostenhilfe, die Verabschiedung des Präsidialdekrets über die staatliche Strategie zur Bekämpfung der Korruption und zur Beseitigung ihrer Folgen für den Zeitraum 2021–2024; die Annahme des Konzepts für die Entwicklung der zivilen Identität der kirgisischen Jarany in Kirgisistan für den Zeitraum 2021–2026; die Annahme des Plans zur Korruptionsbekämpfung im Justizwesen für den Zeitraum 2021–2024; die Einrichtung des nationalen Vermittlungsmechanismus für Opfer des Menschenhandels und die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴⁹ durch den Vertragsstaat im Jahr 2019.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 20, 44 und 46.

In Punkt 20 setzt sich der Ausschuss kritisch mit den Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auseinander. Der Vertragsstaat wird aufgefordert, die weit gefassten Definitionen in den nationalen Gesetzen zur Terrorismusbekämpfung zu klären und einzuschränken, indem er unter anderem die Definitionen von Terrorismus und Extremismus um das Element der direkten Aufforderung zur Gewalt oder zur Gewaltanwendung erweitert und sicherstellt, dass die Bestimmungen der Gesetze zur Terrorismusbekämpfung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit und der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen. Zudem seien angemessene Garantien, einschließlich einer gerichtlichen Kontrolle, für alle Einschränkungen der Menschenrechte zu Zwecken der nationalen Sicherheit vorzusehen und auch zu gewährleisten, dass die Anwendung solcher Einschränkungen legitimen Zielen dient sowie notwendig und verhältnismäßig ist. Dar-

145 Treatment of aliens, including refugees and asylum-seekers, Nr. 32, 33.

146 Rights of the child, Nr. 44, 45.

147 UN-Dok. CCPR/C/KGZ/CO/3 vom 28. Oktober 2022.

148 UN-Dok. CCPR/C/KGZ/3 vom 25. Februar 2020.

149 Fn. 41.

über hinaus solle der Vertragsstaat seine Bemühungen um die Rückführung aller kirgisischen Staatsangehörigen aus Afghanistan, Irak und Syrien fortsetzen sowie ihnen Unterstützung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Familienzusammenführung ermöglichen.¹⁵⁰

Der Ausschuss fordert in Punkt 44 die Beschleunigung der Verabschiedung von Änderungen zum Gesetz über Religionsfreiheit und religiöse Organisationen und dass alle Beschränkungen, die mit Artikel 18 des Zivilpakts unvereinbar sind, beseitigt werden, indem ein transparentes und faires Registrierungsverfahren für religiöse Organisationen vorgesehen und jegliche religiöse Aktivität von nicht registrierten religiösen Organisationen entkriminalisiert wird. Zudem müsse die Zuweisung von Bestattungsplätzen wie auch die Verwaltung von Friedhöfen geregelt und dabei Diskriminierung aus religiösen Gründen verhindert werden.¹⁵¹

Schließlich übt der Ausschuss in Punkt 46 Kritik am Zustand der Meinungsfreiheit. Der Vertragsstaat solle demnach von der Strafverfolgung als Mittel zur Unterdrückung kritischer Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse absehen, den Schutz von Blogger:innen, Journalist:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen und Regierungskritiker:innen vor jeglicher Art von Bedrohung, Druck, Einschüchterung oder Angriffen verstärken und sicherstellen, dass alle Fälle von unzulässigen Eingriffen gründlich und unabhängig untersucht sowie strafrechtlich verfolgt werden und dass die Opfer wirksame Rechtsmittel erhalten. Zudem solle er das Gesetz über den Schutz vor unzuverlässigen (falschen) Informationen und die Gewährleistung wirksamer Schutzmaßnahmen sowie alle Entscheidungen über die Sperrung von Medienressourcen überprüfen. Zuletzt fordert der Ausschuss die Überarbeitung des nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmens, der die Medienfreiheit in

unangemessener Weise einschränken könne, einschließlich des Gesetzes über die Nationale Fernseh- und Rundfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik und des Mediengesetzes, um sicherzustellen, dass sie mit den Bestimmungen von Art. 19 des Zivilpakts übereinstimmen, wie sie der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 zum Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹⁵² dargelegt hat.¹⁵³

Nicaragua

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁵⁴ zum vierten Bericht Nicaraguas¹⁵⁵ eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen. Insbesondere hebt er positiv hervor, dass der Vertragsstaat das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels, das Familiengesetz, in dem die Verpflichtung zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung des Menschenhandels verankert ist, das Allgemeine Gesetz über Migration und Ausländer sowie das Gesetz über die Vollstreckung, den Nutzen und die gerichtliche Kontrolle von strafrechtlichen Sanktionen verabschiedet hat. Ferner begrüßt er die Ratifikation bzw. den Beitritt zu folgenden internationalen Instrumenten: dem FP II¹⁵⁶, dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁵⁷, dem Übereinkommen zur Verringerung der Staatenlosigkeit¹⁵⁸, dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁵⁹ und dem Übereinkommen (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern¹⁶⁰.

152 Fn. 64.

153 Freedom of expression, Nr. 45, 46.

154 UN-Dok. CCPR/C/NIC/CO/4 vom 31. Oktober 2022.

155 UN-Dok. CCPR/C/NIC/4 vom 13. Mai 2019.

156 Fn. 11.

157 Fn. 37.

158 Fn. 44.

159 Fn. 43.

160 Fn. 46.

150 Counter-terrorism measures, Nr. 19, 20.

151 Freedom of conscience and religious belief, Nr. 43, 44.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 6, 30 und 40 gewählt.

In Punkt 6 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dazu auf, Maßnahmen zur Verbreitung des Zivilpaktes unter Richter:innen, Rechtsanwält:innen und Staatsanwält:innen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass dessen Bestimmungen von den innerstaatlichen Gerichten berücksichtigt und angewendet werden. Zudem sei der Dialog und die Zusammenarbeit mit dem universellen und regionalen Menschenrechtssystem wieder aufzunehmen und insbesondere den Mandatsträger:innender Sonderverfahren, die um Besuche ersucht haben, Zugang zu gewähren sowie mit ihnen zusammenzuarbeiten.¹⁶¹

In Übereinstimmung mit Art. 14 des Zivilpaktes und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 32 des Ausschusses über das Recht auf ein faires Verfahren¹⁶² hält der Ausschuss in Punkt 30 den Vertragsstaat dazu an, sicherzustellen, dass zum einen die Straftatbestände „Behinderung der Justiz“, „Missachtung des Gerichts“ und „Anstiftung zu einer Straftat“ mit den einschlägigen internationalen Normen vereinbar und zum anderen Anwält:innen in der Lage sind, Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, ohne Behinderung, Einflussnahme, Druck oder unzulässige Einmischung von irgendeiner Seite zu beraten sowie zu vertreten. Zudem solle die Staatsanwaltschaft ermutigt werden, auf die unverzügliche Freilassung von Personen zu drängen, die infolge der sozio-politischen Krise, die 2018 begann, oder im Umfeld der Unruhen im Zusammenhang mit den Wahlen im November 2021 inhaftiert wurden.¹⁶³

Schließlich fordert der Ausschuss in Punkt 40 die Gewährleistung, dass die Wahlvorschriften und -praktiken des Vertragsstaats

in vollem Umfang mit dem Zivilpakt, insbesondere mit Art. 25, übereinstimmen. Dafür sollten unter anderem das Gesetz Nr. 1070 und das Gesetz Nr. 1116 sowie alle anderen Bestimmungen, die das passive Wahlrecht einschränken, geändert, außerdem das in der Verfassung verankerte Recht eines jeden Bürgers auf diskriminierungsfreie Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten in vollem Umfang verwirklicht, eine Kultur des echten politischen Pluralismus gefördert und letztlich sichergestellt werden, dass alle politischen Parteien in der Lage sind, einen gleichberechtigten, freien und transparenten Wahlkampf zu führen. Darüber hinaus sei die volle Unabhängigkeit des Obersten Wahlrats zu gewährleisten, indem insbesondere ein klarer Rechtsbehelf und Verfahrensregeln für Beschwerden gegen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des Obersten Wahlrats und für Anfechtungen festgelegt werden. Der Vertragsstaat solle ferner Maßnahmen ergreifen, um die uneingeschränkte Beteiligung von Angehörigen indigener Völker und afroamerikanischer Bevölkerungsgruppen am politischen Leben zu ermöglichen und sicherzustellen, dass alle künftigen Wahlen frei und fair im Sinne von Art. 25 des Zivilpaktes unter uneingeschränkter Wahrung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie unter internationaler Beobachtung durchgeführt werden.¹⁶⁴

Philippinen

In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁶⁵ zum fünften Bericht der Philippinen¹⁶⁶ hebt der Ausschuss eine Reihe legislativer und politischer Maßnahmen positiv hervor. Zu nennen sind insbesondere die Verabschiedung der Gesetze über das Verbot der Kinderheirat, zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung in der Arbeitswelt, zur Bekämpfung von Mobbing, über die Wiedergutmachung und Anerkennung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen so-

161 Marco constitucional y jurídico de la aplicación del Pacto, Nr. 5, 6.

162 General Comment No. 32, Article 14: Right to equality before courts and tribunals and to fair trial, UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007.

163 Derecho a un juicio imparcial, Nr. 29, 30.

164 Participación en asuntos públicos, Nr. 39, 40.

165 UN-Dok. CCPR/C/PHL/CO/5 vom 28. Oktober 2022.

166 UN-Dok. CCPR/C/PHL/5 vom 31. Mai 2019.

wie die Ratifikation des Übereinkommens zur Verringerung der Staatenlosigkeit¹⁶⁷.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss die Punkte 28, 32 und 44 gewählt.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 28 nachdrücklich auf, die außergerichtlichen Tötungen von mutmaßlichen Drogenabhängigen und -konsument:innen zu beenden. Zu diesem Zweck solle er Schritte unternehmen, um einen ausschließlich strafenden Ansatz zur Drogenbekämpfung durch einen Ansatz zu ersetzen, der vollständig mit dem Zivilpakt übereinstimmt. Zudem solle er sicherstellen, dass hochrangige Staatsbedienstete von der Anstiftung zu Gewalt und außergerichtlichen Tötungen, insbesondere von Verdächtigen des Drogenkonsums oder -handels, Abstand nehmen; die Verwendung von sogenannten „Drogenbeobachtungslisten“ von Personen, die des Drogenkonsums oder -handels verdächtigt werden, wie auch die Praxis des „Oplan Tokhang“ abschaffen; außerdem ihre Bemühungen verdoppeln, um alle Vorwürfe über außergerichtliche Tötungen unverzüglich, unabhängig und gründlich zu untersuchen und die Täter:innen, einschließlich Strafverfolgungsbeamt:innen, vor Gericht zu stellen. Ferner sollten seine Bemühungen um Rechenschaftspflicht verstärkt werden, unter anderem durch die Einrichtung eines mit angemessenen Mitteln ausgestatteten unabhängigen Mechanismus zur Rechenschaftspflicht für alle Vorwürfe außergerichtlicher Tötungen und die Erhebung und Veröffentlichung kohärenter, aufgeschlüsselter Daten zu solchen Vorwürfen. Darüber hinaus sei den Opfern und ihren Angehörigen eine umfassende Wiedergutmachung zukommen zu lassen, einschließlich einer Entschädigung und angemessener Unterstützungsdienste, wie psychologische und Rehabilitations- sowie andere Dienste, die auf die besonderen Bedürfnisse der von der Kampagne gegen illegale Drogen betroffenen Kinder zugeschnitten sein sollten. Auch seien jegliche Schikanen und Einschüchterungen gegenüber denjenigen zu unterlassen, die sich um Gerechtigkeit für

die Opfer außergerichtlicher Tötungen bemühen. Des Weiteren müssten Beamt:innen der Strafverfolgungsbehörden regelmäßig und in angemessener Weise in der Anwendung von Gewalt geschult und ihre Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen sowie mit den laufenden Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs verstärkt werden.¹⁶⁸

In Punkt 32 hält der Ausschuss den Vertragsstaat dazu an, seine Bemühungen dahingehend zu verstärken, dass die Haftbedingungen in vollem Umfang mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtsstandards, einschließlich der Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹⁶⁹, in Einklang stehen. Dafür sollten sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Überbelegung von Gefängnissen und polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen erheblich zu verringern, unter anderem durch die breitere Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug als Alternative zur Inhaftierung. Ferner solle der Vertragsstaat seine Anstrengungen intensivieren, um die Haftbedingungen zu verbessern und einen angemessenen Zugang zu Nahrung, sauberem Wasser und medizinischer Versorgung für Personen zu gewährleisten, die an allen Orten des Freiheitsentzugs inhaftiert sind, insbesondere an Haftorten, an denen Ausbrüche von Infektionskrankheiten wie COVID-19 festgestellt wurden. Zudem müsse sichergestellt werden, dass inhaftierte Frauen, insbesondere schwangere Frauen und Frauen mit Kindern, angemessenen Zugang zu medizinischer Versorgung und anderen notwendigen Dienstleistungen haben, die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechen.¹⁷⁰

Zuletzt fordert der Ausschuss in Punkt 44 unverzügliche Maßnahmen zur Sicherstellung, dass jede:r das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 19 des Zivilpakts und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 zum Recht auf Meinungsfreiheit und

167 Fn. 44.

168 Extrajudicial killings, Nr. 27, 28.

169 Fn. 126.

170 Conditions of detention, Nr. 31, 32.

freie Meinungsäußerung¹⁷¹ wahrnehmen kann und dass alle Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung den strengen Anforderungen von Art. 19 Abs. 3 des Zivilpakts entsprechen. Zu diesem Zweck solle der Vertragsstaat von der strafrechtlichen Verfolgung und Inhaftierung von Journalist:innen, Medienschaffenden und anderen Akteur:innen der Zivilgesellschaft absehen und Belästigungen, Einschüchterungen und Angriffe auf sie wirksam verhindern, um sicherzustellen, dass sie ihre Arbeit ohne Angst vor Gewalt oder Repressalien ausüben können. Zudem sollten unverzügliche, wirksame und unparteiische Untersuchungen von Drohungen oder Gewalt gegen diese Personengruppen sowie von Cyberangriffen auf Medienunternehmen eingeleitet, die Täter vor Gericht gebracht und den Opfern wirksame Rechtsmittel, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, zur Verfügung gestellt werden. Schließlich solle der Vertragsstaat das Gesetz zur Bekämpfung falscher Inhalte von 2019 und andere Gesetze über falsche Informationen überprüfen und mit Art. 19 des Zivilpakts in Einklang bringen sowie die Entkriminalisierung von Verleumdung forcieren.¹⁷²

Russische Föderation

Der Ausschuss begrüßt den achten Bericht der Russischen Föderation¹⁷³. In seinen abschließenden Bemerkungen¹⁷⁴ hebt er positiv hervor, dass der Vertragsstaat für den Zeitraum 2017 bis 2022 eine nationale Aktionsstrategie für Frauen verabschiedet und spezifische Maßnahmen zur Bewältigung der Schutzrisiken im Zusammenhang mit der Coronapandemie ergriffen hat, einschließlich der Einrichtung einer Möglichkeit für Personen, die sich irregulär in der Russischen Föderation aufhalten, ihren Aufenthalt bis zum 30. September 2021 zu legalisieren, sowie der Entscheidung, ein

allgemeines Moratorium für Abschiebungsentscheidungen bis zum 30. September 2021 beizubehalten.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 7, 27 und 29.

In Punkt 7 bekräftigt und unterstreicht der Ausschuss unter Hinweis auf die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses Nr. 31 über die Art der den Vertragsstaaten auferlegten allgemeinen rechtlichen Verpflichtung¹⁷⁵ und Nr. 36 über das Recht auf Leben¹⁷⁶, dass der Zivilpakt in Bezug auf jedes Verhalten der Behörden oder Beauftragten des Vertragsstaats gilt, das den Genuss der im Pakt verankerten Rechte durch Personen, die der Gerichtsbarkeit des Vertragsstaats unterliegen, beeinträchtigt. Er fordert den Vertragsstaat daher nachdrücklich auf, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf Leben in vollem Umfang nachzukommen, auch in Situationen bewaffneter Konflikte. Zudem solle der Vertragsstaat umgehend die uneingeschränkte Achtung aller anderen Rechte aus dem Zivilpakt für alle seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen gewährleisten, auch im Zusammenhang mit den Handlungen, die von seinen Akteur:innen in solchen Gebieten begangen werden, in denen der Vertragsstaat eine wirksame Kontrolle ausübt. Überdies sei eine gründliche, wirksame, unabhängige und unparteiische Untersuchung mit anschließender strafrechtlicher Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten, die von den Vertreter:innen des Vertragsstaats an Personen begangen wurden, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, auch in solchen Gebieten, in denen der Vertragsstaat eine tatsächliche Kontrolle ausübt.¹⁷⁷

171 Fn. 64.

172 Freedom of expression, Nr. 43, 44.

173 UN-Dok. CCPR/C/RUS/8 vom 8. April 2019.

174 UN-Dok. CCPR/C/RUS/CO/8 vom 31. Oktober und 1. November 2022.

175 General Comment No. 31: The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 29. März 2004.

176 Fn. 20.

177 Protection of the Covenant rights in situations of armed conflict, Nr. 6, 7.

Der Ausschuss hält den Vertragsstaat in Punkt 27 dazu an, unverzüglich die Schikane, die Einschüchterung, die ungerechtfertigte Verfolgung, die Vergiftung, die Gewalt und die Tötung von Anwält:innen, Journalist:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen und Oppositionspolitiker:innen zu beenden und gründliche sowie unabhängige Untersuchungen aller in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe durchzuführen. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die Täter:innen verfolgt sowie im Falle einer Verurteilung mit angemessenen Sanktionen belegt würden und dass die Opfer gemäß Art. 2 Abs. 3 des Zivilpaktes wirksame Rechtsbehelfe erhielten.¹⁷⁸

Schließlich fordert der Ausschuss in Punkt 29 unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 zum Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹⁷⁹ das Ergreifen aller Maßnahmen, die erforderlich sind, um den vollen Genuss des Rechts auf freie Meinungsäußerung für alle Personen zu gewährleisten. Insbesondere solle der Vertragsstaat alle Gesetze aufheben, die das Recht auf freie Meinungsäußerung in un-

zulässiger Weise einschränken, einschließlich der Artikel 207.3, 275.1, 280.3 und 284.2 des Strafgesetzbuchs, und von weiteren Einschränkungen absehen, die mit Art. 19 des Zivilpaktes unvereinbar wären. Ferner solle er die Meinungsvielfalt in den Medien fördern und sicherstellen, dass die Medien, die Medienschaffenden und ihre Vereinigungen frei von unzulässigen staatlichen Eingriffen arbeiten können, unter anderem durch die Aufhebung von Maßnahmen, die Beschränkungen und Sperrungen von Online-Ressourcen sowie -Plattformen vorsehen. Der Ausschuss fordert zudem, dass der Vertragsstaat von jeglicher Form der Belästigung von Journalist:innen, Medienschaffenden und deren Familien Abstand nimmt sowie die sichere und uneingeschränkte Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gewährleistet. Schließlich solle der Vertragsstaat die Inhaftierung jeglicher Journalist:innen und Medienschaffenden im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Inhaftierung mit dem Zivilpakt überprüfen und alle entgegen den Bestimmungen des Zivilpaktes Inhaftierten unverzüglich freilassen.¹⁸⁰

178 Harassment, violence and killing of opposition politicians, journalists, lawyers and human rights defenders, Nr. 26, 27.

179 Fn. 64.

180 Freedom of expression, Nr. 28, 29.